



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Kundmachung

Aktenzahl: B-2026-1316-0004
Datum: 08.04.2026

Kontaktdaten

SB: Bettina Subosits
Abt: Bauamt, Meldeamt
Tel: 04264/8168-14
Mail: bettina.subosits@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG (Verständigung - Bauverhandlung)

Cornelia und Andreas Preiml haben mit der Eingabe vom 16.03.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Neubau eines Einfamilienhauses inkl. Doppelgarage** auf der/den Parzellen Nr. 466/25 in der KG Nr. 74128 St. Walburgen angesucht.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet der Bürgermeister der Marktgemeinde Eberstein gemäß den Bestimmungen der § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.

Dienstag, den 21.04.2026, **um 13:00 Uhr** **in Sankt Walburgen 155, 9371 St. Walburgen**

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen. Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht (mit € 21,00 versehen) auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Eberstein – Bauamt – während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen, wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig e.h.

Ergeht an - (Rsb):

Cornelia und Andreas Preiml

mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen.

PARTEIEN:

Patrick Sunitsch, 9371 Eberstein

Robert Rosin, 9371 Eberstein

Ines Kogler, 9371 Eberstein

Ing. Michael Wildhaber, 9371 Eberstein

Martina Wildhaber, 9371 Eberstein

Mario Kogler, 9371 Eberstein

Jasmin Sunitsch, 9371 Eberstein

Evelin Rosin, 9371 Eberstein

Philip Wildhaber, 9371 Eberstein

röm.kath. Pfarrpfürnde St. Walburgen, 9372 Eberstein

PLANER:

PEK BAU Management

SONSTIGE SACHVERSTÄNDIGE:

Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan

Marktgemeinde Eberstein

Zur öffentlichen Bekanntmachung :

Angeschlagen am :

Abgenommen am :

Kundmachung in geeigneter Form gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG., i.d.g.F.:

..... (z.B. Postwurf, Hausanschläge, Einschaltung in Tageszeitung)

